

Regelung für die Förderung der Spitzensportler*innen im Bundesfreiwilligendienst

A) Einleitung

Aufgrund der ab dem 01.01.2018 geltenden neuen Kaderdefinitionen, wird die erfolgreiche "Regelung für die Förderung von Spitzensportlern*innen im Bundesfreiwilligendienst" angepasst und im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) die nachstehende Vereinbarung getroffen.

B) Begriffsbestimmungen*

1.

Spitzensportler*innen sind die Angehörigen der Nationalmannschaften (Olympia-, Perspektiv-, Teamsport-, Ergänzungs-, Nachwuchskader 1, Nationalteam World Games Sportarten) und die aussichtsreichsten Anwärter*innen (Nachwuchskader 2) sowie Stammspieler*innen von 1. Bundesligamannschaften.

a) Olympische Sportarten

Dabei gelten folgende Kriterien:

- Zugehörigkeit zu den Bundeskadern OK, PK, TK, EK, NK1, NK2
- Zugehörigkeit zu einer Ersten Bundesligamannschaft (Stammspieler*innen)

b) Nichtolympische Sportarten (vertreten bei den World Games)

Die Förderung richtet sich entsprechend dem Förderungskonzept für den Spitzensport des DOSB nach folgenden Einteilungen:

- Zugehörigkeit zu den Bundeskadern - A, B, C, D/C

c) weitere Nichtolympische Sportarten

Der Fachbereich Leistungssport des DOSB entscheidet in Zusammenarbeit mit der dsj im Einzelfall.

Im Ausnahmefall können - auf nachdrückliche Empfehlung des Spitzenverbandes bzw. des/der Bundestrainer*in sowie des/der Laufbahnberater*in - auch Landeskader und Stammspieler*innen einer 2. Bundesligamannschaft berücksichtigt werden.

2.

Olympiastützpunkte (OSP) und **Leistungszentren** sind Trainings- und Betreuungseinrichtungen (Bundes- und Landesleistungszentren sowie Bundesstützpunkte) der Spitzenverbände für die Förderung von Spitzensportlern*innen. Für Sportarten, bei denen das Leistungstraining in Mannschaften im Vordergrund steht, übernehmen die jeweiligen Vereine bzw. aus Vereinszusammenschlüssen gebildete Trainingsgemeinschaften deren Funktion.

3.

Bundesfreiwilligendienststellen sind anerkannte Einsatzstellen, in denen die Bundesfreiwilligendienstleistenden ihren BFD leisten.

4.

Bundesfreiwilligendienstplätze sind die in den Bundesfreiwilligendienststellen für die Bundesfreiwilligendienstleistenden bestehenden Einsatzplätze.

C) Durchführung

5.

Die Zentralstelle dsj benennt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bundesamt) am Sitz der OSP und der Leistungszentren oder in deren Nähe gelegene und für

Änderungen vorbehalten

den Einsatz von Spitzensportler*innen sportfachlich geeignete Bundesfreiwilligendienststellen. Das Bundesamt prüft die Eignung der Stellen nach den Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD). Einsatzstellen, die bereits Zivildienst für Spitzensportler*innen angeboten haben, gelten automatisch als geeignet. Die Zentralstelle der dsj fasst die für Spitzensportler*innen geeigneten Stellen in einer Übersicht zusammen, die regelmäßig aktualisiert wird.

6.

Interessierte teilen ihren Wunsch, auf einem BFD-Platz für Spitzensportler*innen einen Bundesfreiwilligendienst ableisten zu wollen, der Zentralstelle dsj mit. Diese prüft - unter fachlicher Beteiligung und Entscheidung des Geschäftsbereichs Leistungssport (GB L) -, ob der/die Bundesfreiwilligendienstleistende zum geförderten Personenkreis gehört. Ist dies der Fall, so unterstützt der DOSB den/die Interessent*in ggf. mit Hilfe des/der Laufbahnberater*in, bei der Suche nach einem entsprechenden Bundesfreiwilligendienstplatz.

Die Vereinbarung mit dem/der BFDler*in über einen Einsatz auf einem BFD-Platz für Spitzensportler*in ist über die Einsatzstelle, die ihr Einverständnis erklärt, und über die Zentralstelle dsj, die bescheinigt, dass der/die BFDler*in zum geförderten Personenkreis gehört, an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weiterzuleiten, das die Vereinbarung mit dem/der Freiwilligen abschließt.

Sollte in Ausnahmefällen die Zentralstelle dsj nicht die zuständige Zentralstelle sein, so leitet die zuständige Zentralstelle den Spitzensportantrag über die Zentralstelle dsj an das Bundesamt weiter.

7.

Die gesetzliche Verpflichtung, 25 Bildungstage zu besuchen, gilt auch für den BFD im Spitzensport. Bei der Auswahl der Bildungsseminare ist auf Trainings- und Wettkampfzeiten Rücksicht zu nehmen.

8.

Die Bundestrainer*innen oder die von den Spitzenverbänden beauftragten Trainer*innen erstellen Pläne für das dienstliche Training und die Wettkämpfe. Mehrfertigungen der Trainings-/Wettkampfpläne werden den Einsatzstellen rechtzeitig, in der Regel 3 Monate vorab zugeleitet, damit eine Koordinierung und Festlegung des gesamten Dienstes erfolgen kann. Aus den Plänen müssen Art, Dauer, Ort und Leitung des Trainings/Wettkampfs zu ersehen sein.

9.

Das dienstliche Training/Wettkampf findet in der Regel in den Olympiastützpunkten bzw. Leistungszentren der Spitzenverbände im In- und Ausland statt. Es kann auch auf Vereinsanlagen durchgeführt werden, wenn das aus sportfachlichen Gründen erforderlich ist.

10.

Der/die BFDler*in hat keinen Anspruch auf Zeitausgleich, soweit er sich aus der Trainings- bzw. Wettkampfteilnahme ergibt.

11.

Der/die BFDler*in hat gegenüber dem Bundesamt und der Einsatzstelle keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Hin- und Rückbeförderung zum Training und zu den von den Spitzenverbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen.

D) Schlussbestimmungen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend und der Deutsche Olympische Sportbund bleiben in gegenseitigem Einvernehmen bemüht, die vorstehenden Regelungen zu verbessern, wenn dies nach den gemachten Erfahrungen notwendig erscheint.